

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 24/13 B

L 4 SO 299/12 (Hessisches LSG)
S 18 SO 177/09 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Lahn-Dill-Kreis,
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, die Richterinnen **K r a u ß** und
S i e f e r t sowie die ehrenamtliche Richterin **M ü l l e r - T r i m b u s c h**
und den ehrenamtlichen Richter **S i m o n**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 20. März 2013 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind die Zahlung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) nebst Zinsen über den 31.8.2009 hinaus sowie die Gewährung eines Darlehens für eine Badsanierung.
- 2 Der Klägerin wurde ab November 2008 Grundsicherungsleistungen zunächst bis 30.9.2009 bewilligt. Nachdem ihr ab August 2009 Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurde, "stellte" der Beklagte die Leistungen "ab 30.9.2009 ein"; im Widerspruchsverfahren wurde die "Einstellung" auf den 31.8.2009 vorverlegt, weil die Gesamteinnahmen der Klägerin (einschließlich Mieteinnahmen in Höhe von 207 Euro monatlich) ihren Bedarf bereits ab 1.9.2009 überstiegen hätten (*Bescheid vom 27.8.2009; Widerspruchsbescheid vom 22.10.2009*). Die Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Gießen vom 13.8.2012; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts <LSG> vom 20.3.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, die auf Gewährung von Grundsicherungsleistungen ab 1.10.2009 und eines Darlehens für die Badsanierung gerichtete Klage sei unzulässig, weil insoweit keine gerichtlich überprüfbaren Verwaltungsentscheidungen vorlägen. Für September 2009 bestehe kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen, weil die Einnahmen der Klägerin ihren Bedarf überstiegen hätten. Ausgaben für eine Risikolebensversicherung seien nicht angemessen und daher nicht zu berücksichtigen. Soweit die Klägerin Mieteinnahmen an ihre Geschwister abgetreten habe, ändere dies nichts daran, dass es sich um eigene, zu berücksichtigende Einnahmen handle.
- 3 Dagegen wendet sich die Klägerin mit der Nichtzulassungsbeschwerde. Sie macht Verfahrensfehler und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Das Urteil des LSG sei nicht von denjenigen Richtern unterschrieben, die an der Entscheidung tatsächlich mitgewirkt hätten; es sei nicht ausgeschlossen, dass eine nicht am Verfahren beteiligte Richterin mit ihrer Unterschrift an der Entscheidung mitgewirkt habe. Dies würde einen absoluten Revisionsgrund darstellen. Auch dem Terminverlegungsantrag ihrer damaligen Bevollmächtigten sei ohne hinreichenden Grund nicht stattgegeben worden. Mit dieser Vorgehensweise sei gegen ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verstoßen worden. Aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung ergebe sich nämlich nicht, dass das Gericht auf eine Beiziehung der Verwaltungsakten des Beklagten und die beabsichtigte Verwertung bei seiner Entscheidung hingewiesen habe; dies habe erst dem Urteil entnommen werden können. Die Bevollmächtigte sei auch nicht geladen worden. Deshalb sei ein Verlust des Rügerechts nicht eingetreten. Ohne den Verstoß hätte die Bevollmächtigte vortragen können, dass sie (die Klägerin) vor Erlass des Widerspruchsbescheids nicht angehört worden sei, dass die Klage, soweit sie auf die Gewährung eines Darle-



hens für eine Badsanierung und auf Leistungen über den 30.9.2009 hinaus gerichtet sei, nicht unzulässig gewesen und dass die Risikolebensversicherung angemessen und daher von ihrem Einkommen ebenso abzusetzen sei wie die Mieteinnahmen, die sie an ihre Geschwister abgetreten habe. Zudem habe das LSG gegen das Verbot der "reformatio in peius" verstoßen. Das LSG habe schließlich den Streitgegenstand verkannt (§ 123 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil es nicht über einen Darlehensanspruch entschieden habe. Auf den Verfahrensfehlern beruhe die Entscheidung.

- 4 Außerdem seien folgende Fragen grundsätzlicher Bedeutung klärungsfähig und klärungsbedürftig:

"Ist nach dem Meistbegünstigungsprinzip davon auszugehen, dass ein Antrag auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII stets so ausgelegt werden kann, dass er alle nach dem SGB XII in Betracht kommenden Leistungen umfasst?

Handelt es sich bei Beiträgen zu privaten Risikolebensversicherungen um existenziell notwendige Aufwendungen der Daseinsfürsorge?"

II

- 5 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.
- 6 Die von der Klägerin gerügten Verfahrensfehler liegen nicht vor. Dies gilt zunächst für den von der Klägerin geltend gemachten Verstoß des LSG gegen Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) - Garantie des gesetzlichen Richters. Nach den Ermittlungen des Senats durch Beiziehung des mit Originalunterschriften versehenen Urteils des LSG und der Vorlage einer von Richter am LSG Dr. L. abgegebenen dienstlichen Erklärung steht fest, dass er an der Sitzung (samt Verkündung) teilgenommen und das Urteil auch unterschrieben hat. Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe nicht über den geltend gemachten Darlehensanspruch für die Badsanierung, also nicht den gesamten Streitgegenstand entschieden und damit gegen § 123 SGG verstoßen, entspricht dies nicht der wahren Rechtslage. Denn das LSG hat sich mit diesem Anspruch tatsächlich befasst, lediglich die Klage insoweit als unzulässig zurückgewiesen. Dass das LSG zu Unrecht ein Prozess- statt eines Sachurteils erlassen hat, ist jedenfalls nicht schlüssig dargelegt.
- 7 Die behauptete Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) durch die Nichtverlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung durch das LSG ist ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Die Klägerin legt zwar im Einzelnen dar, warum der Termin zur mündlichen Verhandlung nach ihrer Ansicht wegen des Terminverlegungsantrags der früheren Bevollmächtigten nicht hätte durchgeführt werden dürfen. Sie muss sich jedoch entgegenhalten lassen, dass sie sich durch einen Vertagungsantrag im Termin zur mündlichen Verhandlung hätte rechtliches Gehör verschaffen können (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62



RdNr 11 ff), sodass sie das Rügerecht hinsichtlich dieses - vermeintlichen - Verfahrensmangels verloren hat (§ 202 SGG iVm § 295 Abs 1 Zivilprozessordnung). Der Einwand, dies sei schon deshalb nicht der Fall, weil erst aus dem Urteil ersichtlich geworden sei, dass sich das LSG bei seiner Entscheidung auf den vollen Inhalt der Verwaltungsakten gestützt hat, rechtfertigt keine andere Bewertung denn es fehlt an Vortrag dazu, welchen Akteninhalt das LSG tatsächlich verwertet, dh seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Nur so würde dem Senat die Beurteilung ermöglicht, ob die Entscheidung des LSG überhaupt auf dem Verfahrensfehler beruhen kann. Dazu, ob die Möglichkeit zur Akteneinsicht gegeben war oder ob das Gericht seine Entscheidung auf Aktenteile gestützt hat, die nicht im Rahmen der Akteneinsicht hätten eingesehen werden können, verhält sich der Vortrag der Klägerin ebenfalls nicht. Auch mit dem Einwand, die damalige Bevollmächtigte sei zum Termin nicht geladen gewesen (§ 73 Abs 6 Satz 6 SGG; § 110 SGG), sodass das Rügerecht deshalb nicht verloren gegangen sei, dringt die Klägerin nicht durch. Denn im Zeitpunkt der Ladung durch das LSG hatte sich die damalige Bevollmächtigte noch gar nicht bestellt, sodass sie auch nicht hätte geladen oder nachgeladen werden müssen. Auf den umfassenden Vortrag der Klägerin zum Beruhenkönnen der Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensfehler kommt es deshalb für die Entscheidung des Senats nicht an.

- 8 Der angebliche Verstoß gegen das Verbot der "reformatio in peius" schließlich ist nicht nachvollziehbar bezeichnet; dafür hätte die Klägerin darlegen müssen, wieso die Entscheidung des LSG in der Sache über die Entscheidung des SG hinausgeht und dadurch ihre Position verschlechtert. Die in diesem Zusammenhang aufgestellte Behauptung, das LSG habe die Berufung der Klägerin "mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Anspruch der Klägerin auf Leistungen nach dem SGB XII bereits ab dem 1.9.2009 weggefallen" sei, ist weder unter Berücksichtigung des Urteilstenors noch der Gründe der Entscheidung des LSG aus sich heraus verständlich.
- 9 Die Revision war auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage zur Reichweite des Meistbegünstigungsgrundsatzes ist jedenfalls nicht klärungsbedürftig, sodass dahingestellt bleiben kann, ob die Begründung den Anforderungen an eine schlüssige Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage genügt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). An der Klärungsbedürftigkeit fehlt es schon deshalb, weil der Senat in ständiger Rechtsprechung bereits entschieden hat, unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungsgrundsatzes sei (nur) im Zweifel, also nicht stets, sondern abhängig vom Einzelfall, davon auszugehen, dass ohne Rücksicht auf den Wort-



laut des Antrags all die Leistungen begehrt würden, die den größten Nutzen brächten (*vgl nur BSG SozR 4-3500 § 18 Nr 1 RdNr 22; SozR 4-1500 § 95 Nr 1 RdNr 6*).

- 10 Betreffend die Beiträge zu privaten Risikolebensversicherungen fehlt es zumindest an einer hinreichenden Darlegung der abstrakten Klärungsbedürftigkeit. Denn eine formgerechte Rüge hätte eine Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG zur Berücksichtigung von Versicherungen im Rahmen der Einkommensprüfung (*zum SGB XII vgl nur BSGE 104, 207-213 = SozR 4-3530 § 6 Nr 1; zum SGB II beispielsweise: BSG SozR 4-4200 § 11 Nr 49; SozR 4-4200 § 11 Nr 38*) verlangt; es hätte aufgezeigt werden müssen, weshalb die darin aufgeführten Grundsätze nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden können, die aufgeworfene Rechtsfrage also (noch) klärungsbedürftig ist. Daran fehlt es.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

